

# REGLEMENT

## für die Pistolensektion des Schützenvereins Meggen

**Art. 1** Die Pistolensektion bildet gemäss Art. 3 der Statuten des Schützenvereins Meggen eine Sektion desselben und hat den Zweck, ihre Mitglieder im Schiessen mit Faustfeuerwaffen weiterzubilden und die Freude an diesen Waffen zu fördern.

**Art. 2** Der Pistolensektion steht ein Obmann vor, der von der Generalversammlung des Schützenvereins Meggen gewählt wird. Er gehört auch dem Vorstand des Schützenvereins Meggen an und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Art. 3** Der Pistolenobmann regelt alle administrativen Geschäfte für die Pistolensektion, wie Korrespondenz, Schiesstätigkeit, Kasse und Verwaltung der Munition.

Er führt ein eigenes Verzeichnis über die Mitglieder der Pistolensektion. Mitglieder, die zugleich Gewehrschützen sind, müssen als solche bezeichnet werden.

**Art. 4** Der Pistolenobmann setzt die Schiesstage der Pistolensektion je nach Bedürfnis fest. Er führt die Oberaufsicht über diese Schiessübungen. Die Beteiligung der Pistolenschützen an Sektions- oder Gruppenwettkämpfen, sofern es sich um offizielle Beteiligungen handelt, erfolgt auf Antrag des Pistolenobmannes. Die Bildung privater Gruppen ist Sache der Pistolenschützen.

**Art. 5** Die Pistolensektion führt eine eigene Kasse und Munitionsabrechnung. Sie kauft die nötige Munition selber oder zusammen mit dem Schützenverein ein. Die Einnahmen der Pistolensektion bestehen zur Hauptsache aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Pistolenschützen.
- b) den Bundesübungen Obligatorisch und Feldschiessen.
- c) Erträgen aus dem Jahresendschiessen der Pistolensektion.
- d) Erträgen aus der Wirtschaft

Allfällige Auszahlungen von Schiessanlässen fallen, sofern der Sektions- oder Gruppendoppel von der Pistolenkasse übernommen wurde, wieder dieser zu. Die Unkosten für den Schiessbetrieb sowie Beiträge an den LKSV (Luzerner Kantonalen Schützenverein) und an den ASVL (Amtsschützenverband Luzern) werden von der Vereinskasse getragen.

Stand-, Schiess- und Scheibenmaterial gehen zu Lasten der Pistolensektion Meggen und bleiben damit auch deren Eigentum.

**Art. 6** Der Pistolenobmann ordnet alles an, was zur Aufrechterhaltung eines geregelten Schiessbetriebes notwendig ist. Dafür steht ihm ein erster Schützenmeister zur Seite. Die Mitgliederversammlung der Pistolensektion setzt auch den Jahresbeitrag fest. Die Mitgliederversammlung kann vom Pistolenobmann nach Bedürfnis und ohne weitere Formalitäten einberufen werden.

**Art. 7** Die Pistolensektion des Schützenvereins Meggen ist Mitglied des Schweizerischen Schützenverbandes SSV.

**Art.8** Die Beschlüsse und Statuten des Schützenverein Meggen sind, sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, auch für die Pistolensektion verbindlich.

**Art.9** Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des Schützenverein Meggen und ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2009 genehmigt worden

Meggen, den 13. März 2009

Schützenverein Meggen

Der Präsident:

Der Pistolenobmann: